

Neue Zürcher Zeitung

Witzlose Humor-Debatte

Die Rassismus-Strafnorm schützt nicht vor Geschmacklosigkeit. Von Martin Senti

1994 hat das Stimmvolk an der Urne entschieden, dass der Rassismus in der Schweiz keinen Nährboden finden darf. Erste Musterprozesse zur gutgemeinten Antirassismus-Strafnorm richteten sich gegen den Holocaust-Leugner Jürgen Graf und den Tierschützer Erwin Kessler, der das Schächten mit Praktiken von «Nazi-Henkern» verglichen hatte. Die Eidgenössische Rassismuskommission führt seither Buch über die Rechtspraxis zu dieser Strafnorm. Demgemäss kam es bei insgesamt 634 erfassten Anzeigen zwischen 1995 und 2012 zu insgesamt 310 Schuldsprüchen; bei knapp der Hälfte aller Anzeigen wurde kein Verfahren eröffnet.

Auffallend dabei ist: Fälle, bei denen es nie zur Anklage oder gar zum Schuldspruch kommt, machen oft die dicksten Schlagzeilen. Zumeist geht es um dummdreiste Äusserungen von Politikern, Ideologen oder selbsternannten Humoristen, die häufig gezielt am Rassismus-Tabu ritzen – eben gerade, weil ihnen das die öffentliche Aufmerksamkeit sichert. Bei rechtsnationalen Politikern scheint es fast schon zum guten Ton zu gehören, zumindest einmal in der Politkarriere eine Anzeige wegen Rassismusverdachts eingefangen zu haben. Gar leicht kann man sich so zum letzten Verfechter der Meinungsfreiheit hochstilisieren lassen.

Dass nun auch der Berner Tollpatsch Alexander Tschäppät ins Visier haarspalterischer Moralapostel geraten ist – der Sozialdemokrat hat sich mit einem angegrauten Italienerwitz als Komiker versucht –, unterstreicht, dass die Antirassismus-Strafnorm zusehends ad absurdum geführt wird. Gleiches gilt für überflüssige Anzeigen gegen den Schminke-geschwärtzen Schenkelklopf-Humor à la Birgit Steinegger oder Victor Jacobbo. Und was immer Massimo Rocchi in der SF-Sternstunde mit seiner freudschen Anspielung auf «Gewinner» und «Opfer» im ethnisch gefärbten Witz philosophieren wollte, es wird sich auch juristisch kaum je klären lassen. In diesem Fall dürfte eher der Kläger Probleme mit pauschalen Verunglimpfungen kriegen.

Die Antirassismus-Strafnorm soll mithelfen, Exzesse zu verhindern, um den sozialen Frieden im Land zu wahren. Es lassen sich mit ihr aber keine verunglückten Pointen retten und keine Geschmacklosigkeiten ahnden, sei das nun in der Politik oder in der Unterhaltung, im öffentlichen oder im privaten Raum. Und gerade weil diese vier Felder mehr und mehr miteinander verschmelzen, ist bei der Anrufung der unscharf formulierten Strafnorm künftig besondere Zurückhaltung zu üben.